**Stadt Dübendorf**

**Betreibungsamt Dübendorf**

## Grundpfandverwertung

**Schuldner und Pfandeigentümer**
k-werkstatt Baumanagement AG, mit Sitz in Aarau, Gotthelfstrasse 22a, 5000 Aarau.

**Tag und Zeit der Steigerung**
Mittwoch, 29. Januar 2020, 14 Uhr.

**Steigerungslokal**
Hotel Sonnental, Arvensaal, Zürichstrasse 94 / 96, 8600 Dübendorf.

**Eingabefrist**
bis 31. Oktober 2019.

**Auflegung der Steigerungsbedingungen und des Lastenverzeichnisses**
2. – 11. Dezember 2019 von 8.30 – 11 Uhr (oder nach Vereinbarung) im Amtslokal des Betreibungsamtes Dübendorf, Schulhausstrasse 8, 8600 Dübendorf. Die Steigerungsbedingungen sind zudem ab dem 2. Dezember 2019 unter nachfolgendem Link aufgeschaltet.

Eine Dokumentation und weitere Unterlagen (zusammengestellt durch Fahrländer Partner Raumentwicklung AG) können auf der Internetseite des Betreibungsamtes Dübendorf heruntergeladen oder direkt dort eingesehen werden. Link zu den Unterlagen: http://www.duebendorf.ch/de/verwaltung/dienstleistungen/?dienst_id=52588
oder via QR-Code:

Der Leiter des Betreibungsamtes gibt Auskunft zu Verfahrensfragen (E-Mail: markus.zoebeli@duebendorf.ch / Tel. direkt: 044 801 67 87). Bei Fragen zum Gestaltungsplan "Giessen" wenden Sie sich bitte an den Stadtplaner (E-Mail: reto.lorenzi@duebendorf.ch / Tel. direkt: 044 801 67 21).

**Besichtigung**
Bei Bedarf können individuelle Termine vereinbart werden.

**Grundstücke**
In Dübendorf gelegen, GB-Blatt 2740, Kat.-Nr. 17055, **Giessen**, Plan 104, **24‘818 m2 (erschlossenes Bauland – Zentrumszone) und** GB-Blatt 7240, Kat.-Nr. 17059, Giessen, Plan 86, **10‘263 m2 (kein Bauland – Freihaltezone).**

Grenzen laut Katasterplan. Anmerkungen, Vormerkungen und Dienstbarkeiten laut Grundbuchauszug.

**Rechtskräftige betreibungsamtliche Schätzung**
CHF 60‘160‘000.00 (Datum der Schätzung: 7. März 2014),
respektive heute **CHF 64'200'000.00**, infolge Inkrafttreten des Gestaltungsplanes gemäss Anweisung und Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 21. Dezember 2018.

Die Verwertung erfolgt auf Verlangen der Grundpfandgläubigerin an 1. Pfandstelle.

Der Erwerber hat an der Steigerung unmittelbar nach dem dritten Aufruf und vor dem Zuschlag, eine **unverzinsliche Anzahlung von CHF 1'000'000.00** wie folgt zu leisten:

a) durch Vorlegung eines unwiderruflichen Zahlungsversprechens einer dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz; BanG; SR 952.0) unterstehenden Bank zugunsten des Betreibungsamtes Dübendorf, welches einzig unter der Bedingung der Erteilung des Zuschlags stehen darf und im Übrigen unbedingt sein muss, oder
b) bis maximal CHF 100'000.00 in bar, im Übrigen gemäss lit. a) oben (vgl. Art. 136 Abs. 2 SchKG).

Die Anzahlung kann auch beim Betreibungsamt Dübendorf im Voraus mittels Überweisung (IBAN CH85 0900 0000 8005 0178 6 oder PC 80-50178-6, Vermerk: Anzahlung Grundstücksteigerung "Giessen" für den Fall des Zuschlags) oder bis zum Maximalbetrag von CHF 100'000.00 in bar hinterlegt werden. Die Gutschrift auf dem Konto des Betreibungsamtes hat spätestens zwei Arbeitstage vor der Versteigerung zu erfolgen.

*Fortsetzung Publikationstext: siehe Rückseite*

Erfolgt die Gutschrift bzw. Hinterlegung später, gilt die Anzahlung als nicht geleistet und ist an der Steigerung selbst wie vorstehend beschrieben (gegebenenfalls nochmals) zu leisten. Eine solche Vorauszahlung wird nicht verzinst und dem Einzahler innert fünf Arbeitstagen nach der Grundstückversteigerung zurückerstattet, falls ihm das Grundstück nicht zugeschlagen wird.

Die Restzahlung auf spezielle Aufforderung des Betreibungsamtes hin, welche nach Eintritt der Rechtskraft des Zuschlages erlassen wird, unter Ansetzung einer zehntätigen Zahlungsfrist.

Personen, die als Stellvertreter in fremdem Namen, als Mitglied einer Rechtsgemeinschaft oder als Organ einer juristischen Person bieten, haben sich unmittelbar vor dem Zuschlag über ihre Vertretereigenschaft auszuweisen. Vertreter von Vereinen und Stiftungen haben sich zusätzlich über ihre Vertretungsbefugnis auszuweisen. Handelsgesellschaften und Genossenschaften haben zudem unmittelbar vor dem Zuschlag einen Handelsregisterauszug vorzulegen.

Es wird ausdrücklich auf das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) sowie auf die Verordnung über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewV) aufmerksam gemacht.

Wir fordern hiermit die Pfandgläubiger (und die übrigen Beteiligten) auf, ihre Ansprüche am Grundstück, insbesondere auch für Zinsen (beim Schuldbrief gemäss Art. 818 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB nur die tatsächlich geschuldeten Zinsen) und Kosten, bis zum 31. Oktober 2019 beim Betreibungsamt Dübendorf, anzumelden und gleichzeitig anzugeben, ob die Kapitalforderung schon fällig oder gekündigt ist, allfällig für welchen Betrag und auf welchen Termin.

Innert der Frist nicht angemeldete Ansprüche sind, soweit sie nicht durch die öffentlichen Bücher festgestellt sind, von der Teilnahme am Ergebnis der Verwertung ausgeschlossen. Ebenso haben Faustpfandgläubiger von Pfandtiteln ihre Faustpfandforderungen anzumelden.

Im Übrigen wird auf die Steigerungsbedingungen verwiesen.

**Betreibungsamt Dübendorf**
Markus Zöbeli, Stadtammann und Leiter Betreibungsamt

Dübendorf, 11. Oktober 2019